

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verstanden werden, daß er sich erst im Verlaufe des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens zu der erwähnten Einsicht durchgerungen habe. Die Frage, welcher Sinn jeder vorinstanzlichen Feststellung beizulegen ist, kann jedoch offenbleiben; denn selbst wenn davon auszugehen wäre, daß sich der Beschwerdeführer der Strafbarkeit seines Verhaltens erst auf entsprechende Vorhalte der Untersuchungsorgane hin bewußt geworden ist, stände damit noch keineswegs fest, daß er vorher seine Unterlassung für rechtlich erlaubt gehalten hat (vgl. BGE 69 IV 180; 70 IV 100 Erw. 5). Selbst dann träfe Art. 20 StGB übrigens nur zu, wenn zureichende Gründe seinen Irrtum hervorgerufen hätten.

Solche fehlen. Ein Mindestmaß von Pflichtgefühl, das von einem selbständig-erwerbenden Handelsmann, der angeblich internationale Lizenzverträge abschließt, verlangt werden kann, hätte dem Beschwerdeführer sagen sollen, daß es nicht angehe, riskanter Geschäfte willen die gerichtlich festgelegte Unterhaltspflicht gegenüber dem eigenen Kind zu vernachlässigen. Dem Beschwerdeführer mußte es um so mehr bewußt sein, daß Aufwendungen für spekulative Geschäfte dem Recht des Kindes auf Unterhalt nicht vorgehen, als er bereits in den Jahren 1949, 1951 und 1952 wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten verurteilt worden und dadurch eindringlich gewarnt worden ist, die eigenen (geschäftlichen) Interessen dem Recht seines Kindes auf Unterhalt voranzustellen. Daran ändert auch der Einwand nichts, die Aufwendungen für die angebliche Erfindung seien im Interesse des Kindes gelegen, weil die zu erwartenden Lizenzgebühren die Erfüllung der Unterhaltspflicht in späteren Jahren ermöglicht hätten. Der Beschwerdeführer wußte, daß Unterhaltsbeiträge – ihrer Zweckbestimmung entsprechend – im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und nicht erst geraume Zeit später zu erbringen sind.

(Entscheid des Bundesgerichtes, Kassationshof, vom 4. Dezember 1957.)

Literatur

Kielholz, Paul, Dr. PD. *Seelisch bedingte Altersdepressionen.*

«Fassen wir die wichtigsten Faktoren, die zu Depressionen beim alternden Menschen führen, kurz zusammen, so sehen wir, daß diese traurigen Verstimmungen immer vielschichtig aufgebaut sind. Neben gewissen Charakteranlagen, die zu diesen depressiven Manifestationen disponieren, stehen Vereinsamung, Isolierung, Entwurzelung und Mangel an mitmenschlichem Kontakt als Basismotiv im Vordergrund. Als zusätzliche Motive finden wir häufig das Fehlen eines Aufgabenkreises mit der Erkenntnis, für niemanden und nichts mehr notwendig zu sein oder gar ändern zur Last zu fallen. Aber auch materielle Sorgen, Rückgang der Einkünfte, Umzug in kleinere Wohnungen und Angst vor der Zukunft sind zermürbende Momente. Es ist wohl selbstverständlich, daß Mangel an religiöser Verankerung, Gewissenskonflikte, Verlust von Gleichgesinnten, aber auch Schlafstörungen und Alkoholismus den Ausbruch der Depressionen beschleunigen.»

(«Caritas» Luzern, April-Nummer 1957, S. 150 ff.)

Pro Juventute, Heft 7/8, Juli/August 1957, Verlag Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich.

Die Nummer enthält Abhandlungen über Stipendienprobleme, das Problem der Berufsausbildung in den Bergkantonen, Vermittlung von Unterkunftsmöglichkeiten für Lehrlinge und andere Jugendliche usw.

Buchmann W., Leiter der Anlernwerkstätte für bildungs- und gewöhnungsfähige geistesschwache Jugendliche, Zürich. *Die Anlernung geistesschwacher Jugendlicher.*

Die Anlernwerkstätte nimmt schulentlassene geistesschwache Jugendliche auf, um sie durch eine methodische Anlernung in ihren beschränkten Möglichkeiten zu fördern, ihren Arbeitscharakter zu schulen und sie an genaues und sauberes, zuverlässiges Arbeiten zu gewöhnen. Ihrem erhöhten Anspruch auf Gemütsbildung trägt sie, soweit es ihr möglich ist, Rechnung. Das Endziel aber bleibt eine Eingliederung ins normale Erwerbsleben, wo sie ihren bescheidenen Beitrag an die Gemeinschaft leisten können und wo sie für sich selber einen Sinn und Zweck ihres Daseins finden.

(«Berufsberatung und Berufsbildung», Nr. 5/6 Mai/Juni 1957, S. 135–140.)

Kramer Josefne: *Kleine Kinderpsychologie für Erzieher.* 58 Seiten, Fr. 1.20.

Die schon gut eingeführte Schriftenreihe «Dienen und Helfen», welche einem wirklichen Bedürfnis in Erzieherkreisen entgegenkommt, wird durch das Heftchen von Kramer wertvoll ergänzt. Es ist keine leichte Aufgabe, den großen Bogen der seelischen Entwicklung von der Geburt bis zum Erwachsensein kurz, klar und leichtverständlich darzustellen. Als erfahrene Erziehungsberaterin hat Kramer diese Aufgabe gut gelöst. Ohne allzu sehr zu vereinfachen, stellt sie das Wesentliche dar und gibt zugleich auch viele wichtige Hinweise auf das Verhalten der Erzieher. Damit dient ihr Heftchen nicht einer bloßen psychologischen Mode, sondern der Erziehung. Besonders in Elternschulungskursen wird man gerne auf dieses handliche und billige Heft hinweisen.

Plohn Helene: *Vom Sinnesleben deines Kindes.* 52 Seiten, Fr. 1.20.

Dieses Heftchen bildet eine wertvolle Ergänzung zu Kramers in der gleichen Reihe erschienenen «Kleinen Kinderpsychologie» (Heft 12). Es stellt in knappen, einfachen Zügen die Entwicklung der fünf Sinne im Laufe der Kinderzeit dar. Nachher gibt die Verfasserin eine große Zahl praktischer Anleitungen zu Sinnesübungen und Sinnesspielen, die den Müttern Anregungen vermitteln, wie man die Entwicklung der Sinne auf spielerische Weise fördern kann. Da gerade über dieses Thema wenig leichtverständliche Literatur besteht, ist das Erscheinen dieses Heftchens sehr zu begrüßen.

Kramer Josefne: *Gute Erzieher.* 32 Seiten, Fr. -.75.

Endlich wieder einmal eine kleine, populäre Schrift, die nicht den aussichtslosen Versuch unternimmt, Erziehungsrezepte zu geben. Solche müssen ja immer lückenhaft bleiben, weil sich nie alle Situationen berücksichtigen lassen und weil in erster Linie die Persönlichkeit des Erziehers maßgebend ist. Darum gibt Kramer einige klare Hinweise auf unverrückbare erzieherische Grundhaltungen und Grundsätze. Sie will nicht darlegen, wie man es macht, sondern wie der gute Erzieher sein muß. Das Heftchen ist ein Aufruf zur Selbsterziehung der Erzieher und leistet damit einen beachtenswerten Beitrag zur Überwindung vielfältiger Erziehungsnot. Die Schrift sollte von möglichst vielen Eltern gelesen werden.

J. B.

Alle drei erschienen im St. Antonius-Verlag Solothurn 1957. Dienen und Helfen. Neue Folge. Heft 12, 13 und 14.